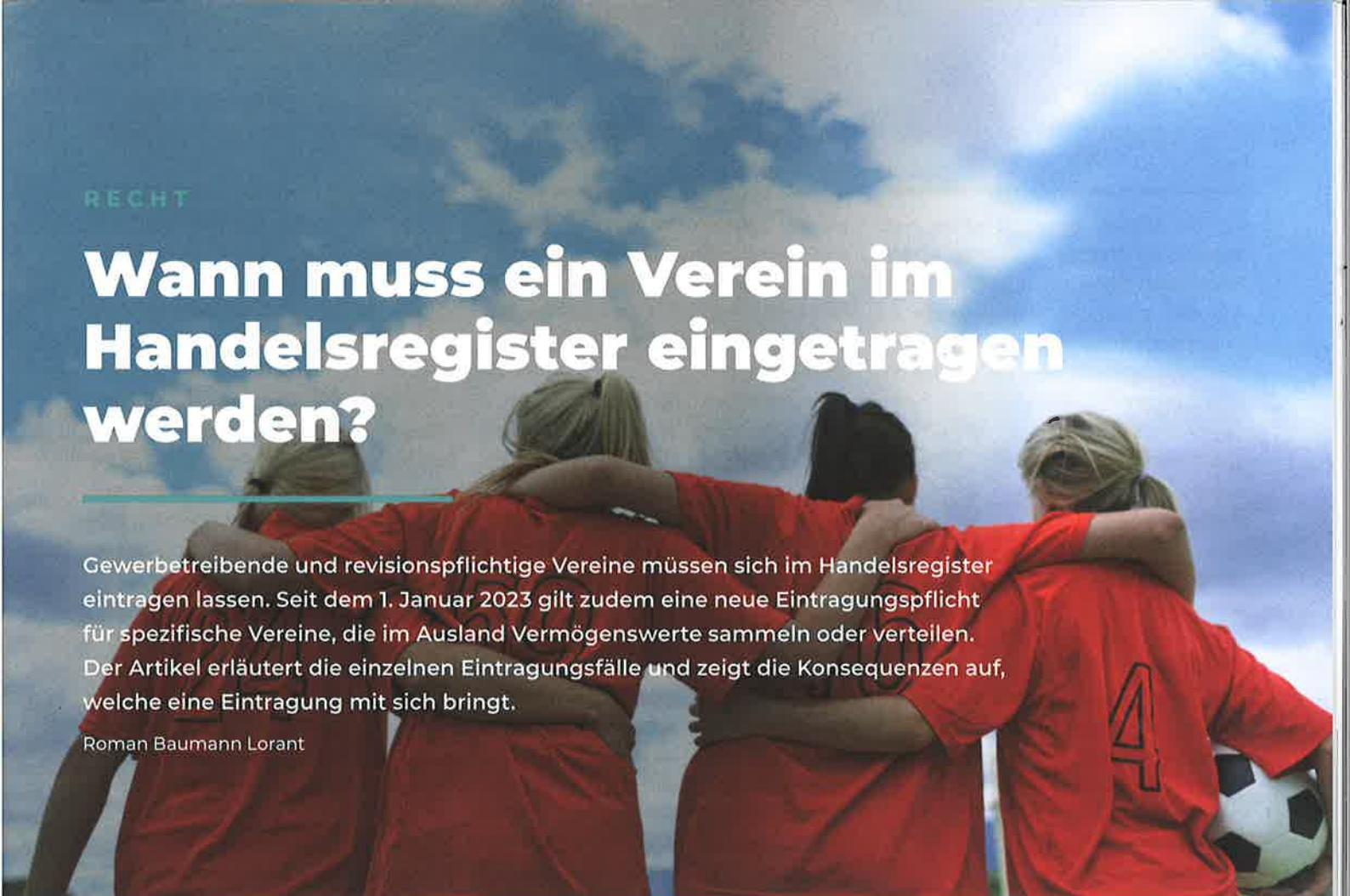


Wann muss ein Verein im Handelsregister eingetragen werden?

Gewerbetreibende und revisionspflichtige Vereine müssen sich im Handelsregister eintragen lassen. Seit dem 1. Januar 2023 gilt zudem eine neue Eintragungspflicht für spezifische Vereine, die im Ausland Vermögenswerte sammeln oder verteilen. Der Artikel erläutert die einzelnen Eintragungsfälle und zeigt die Konsequenzen auf, welche eine Eintragung mit sich bringt.

Roman Baumann Lorant



In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verein im Handelsregister eingetragen werden muss. Die Frage ist nicht immer einfach zu beantworten. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, zur GmbH, aber auch zur Stiftung bedarf der Verein vom Grundsatz her keiner Eintragung im Handelsregister. Er erlangt die Rechtspersönlichkeit auch ohne Eintragung im Zeitpunkt, in dem die Gründungsmitglieder durch Annahme gesetzeskonformer Statuten ihren Willen zur Mitgliedschaft bekunden.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt in Art. 61 jedoch für zwei spezifische Fälle eine Eintragungspflicht zwingend vor. Mit einer Revision der Geldwäschereigesetzgebung kam per 1. Januar 2023 ein dritter Fall hinzu. Die Eintragungsfälle sind die folgenden:

- Der Verein betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.
- Der Verein ist revisionspflichtig.
- Der Verein sammelt oder verteilt direkt oder indirekt im Ausland hauptsächlich Vermögenswerte, die für karitative,

religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (neu seit dem 1. Januar 2023).

1. Nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe

Der Gewerbebegriff führt bei Vereinen gelegentlich zu Verständnisschwierigkeiten. Zunächst schreibt die Handelsregisterverordnung (HRegV) vor, dass ein Verein, der einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, nicht gleichzeitig ein kaufmännisches Gewerbe betreiben darf (vgl. Art. 91 HRegV). Für den Fall dieser Kombination müsste der Verein eine Gesellschaftsform nach dem Handelsrecht wählen (z. B. eine Genossenschaft). Ein wirtschaftlicher Zweck wird dann verfolgt, wenn der Verein monetäre oder andere ökonomische Vorteile für seine Mitglieder erzielen will. Daraus folgt, dass ein Verein nur dann ein kaufmännisches Gewerbe betreiben darf, wenn er einen nicht-wirtschaftlichen, d. h. ideellen Zweck, verfolgt (z. B. wissenschaftliche oder wohltätige Aufgaben). Der Gewerbebetrieb stellt in diesem Fall ein Mittel zur Erreichung dieser ideellen Ziele dar.



LEITFADEN FÜR VEREINE

Die Schweiz ist nicht nur ein Land der KMU, sondern auch der Vereine!

Mit unserem Leitfaden unterstützen wir die schätzungsweise 100 000 Vereine im Finanz- und Rechnungswesen sowie bei der Revision. Rechtliche Aspekte, Fragen der Haftung, Steuern und Abgaben sowie Versicherungen sind auch in der Arbeitshilfe zu finden. Die Broschüre (aktuell in Überarbeitung) finden Sie auf: veb.ch/leitfaden-für-vereine

Wann liegt nun aber ein kaufmännisches Gewerbe vor? Gemäss der Legaldefinition in der Handelsregisterverordnung setzt dies drei Tatbestandsmerkmale voraus (vgl. Art. 2 lit. a HRegV):

- Wirtschaftliche Tätigkeit, die auf einen Erwerb (materielles Entgelt) für diese Tätigkeit ausgerichtet ist (z. B. Verkauf von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen).
- Rechtliche oder wirtschaftliche Selbstständigkeit dieser Tätigkeit (ist bei Vereinen in der Regel gegeben).
- Tätigkeit muss auf Dauer ausgerichtet sein.

Für die Eintragungspflicht ist es nicht relevant, ob jährliche Einnahmen in einer bestimmten Höhe erzielt werden. Früher war dies anders – verlangt wurde ein Umsatzerlös in der Höhe von mindestens CHF 100'000 –, und noch heute kennt das Obligationenrecht (OR) diese Schwelle bei Einzelunternehmen (vgl. Art. 931 OR). Gelegentliche Vereinsanlässe, z. B. Turniere oder Flohmärkte, verpflichten nicht zur Eintragung (es fehlt am Element der «Dauer»). Der Gewerbebegriff orientiert sich im Übrigen nicht an der Gewinnstrebigkeit, sondern an der blossen Erwerbsabsicht, d.h., auch ein Verein, der auf Kosten-deckungsbasis arbeitet, kann ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Typische Vereine, bei denen ein kaufmännisches Gewerbe vorliegt, sind etwa Altersheime, Privatschulen, Bibliotheken, Museen und dergleichen.

2. Revisionspflicht

Sodann besteht eine Eintragungspflicht, wenn ein Verein nach Art. 69b ZGB revisionspflichtig ist. Dies ist zunächst bei der Pflicht zur ordentlichen Revision der Fall. Im Vereinsrecht besteht die ordentliche Revisionspflicht dann, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös sowie 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Ebenfalls eine Eintragungspflicht besteht bei eingeschränkter Revision, die ein Vereinsmitglied verlangen kann, welches gemäss den Statuten persönlich haftet oder einer Nachschusspflicht unterliegt. Diese seltene Konstellation einer eingeschränkten Revision setzt folglich ein ausdrückliches Begehr eines betreffenden Vereinsmitglieds voraus. Eine Revisionspflicht, die nicht auf den erwähnten gesetzlichen Tatbeständen, sondern auf den Statuten oder einem Vereinsbeschluss basiert, hat keine Eintragungspflicht zur Folge.

3. Sammeln oder Verteilen von Vermögenswerten im Ausland

Die Eidgenössischen Räte haben im März 2021 eine Revision der Geldwäschereigesetzgebung verabschiedet, die im

Ausland tätige Vereine strenger regulieren will. Um Missbräuche für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, wird eine erhöhte Transparenz verlangt. Dies erfolgt mit einer neuen Eintragungspflicht für im Ausland aktive Vereine. Danach sind Vereine eintragungspflichtig, wenn sie hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln (Fundraising) oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind. Betroffen davon sind folglich Nonprofit-Organisationen bzw. Hilfswerke im Rechtskleid des Vereins.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Bestimmung in der Handelsregisterverordnung näher zu umschreiben und Ausnahmen vorzusehen. Entsprechend befreit Art. 90 Abs. 2 HRegV betroffene Vereine von der Eintragungspflicht, wenn

- die jährlich gesammelten oder verteilten Vermögenswerte in den letzten zwei Geschäftsjahren den Wert von CHF 100'000 nicht übersteigen;
- die Verteilung (und nicht die Sammlung!) der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz erfolgt; und
- mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Kriterium kann mit einer Person mit Einzelzeichnungsrecht oder mit mehreren kollektiv berechtigten Personen erfüllt werden.

Die drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Keine Eintragungspflicht besteht demnach in den ersten beiden Geschäftsjahren oder wenn ein Verein eine einmalige Sammlung bzw. Verteilung durchführt, die den Schwellenwert von CHF 100'000 überschreitet. Der Schwellenwert gilt sowohl für die gesammelten als auch für die verteilten Vermögenswerte und muss separat ermittelt werden. Ein Verein, der CHF 70'000 sammelt und CHF 60'000 verteilt, profitiert von der Befreiung.

4. Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses

Ebenfalls auf den 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber mit Art. 61a ZGB eine neue Pflicht der eintragungspflichtigen Vereine zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses

eingeführt. Diese Pflicht gilt für alle Vereine, die zur Eintragung verpflichtet sind, und nicht nur für diejenigen, welche Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen. Das Verzeichnis muss dem Handelsregisteramt nicht eingereicht werden.

Im Verzeichnis sind die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse aufzuführen. Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege dazu sind während fünf Jahren nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren. Die Streichung wird in der Regel dann erfolgen, wenn das Mitglied aus dem Verein ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde. Dem Vorstand obliegt schliesslich die Pflicht, das Verzeichnis jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten.

Tipps für Mitgliederlisten von Vereinen

Innerhalb des Vereins: Mitglieder müssen der Bekanntgabe ihrer Daten an andere Mitglieder zustimmen, sonst ist die Weitergabe ihrer Daten nicht zulässig (z. B. Mitgliederlisten mit Adressen). Zudem sollte klar definiert sein, zu welchem Zweck die bekanntgegebenen Daten verwendet werden (z. B. um miteinander in Kontakt zu treten, aber nicht für Kundenwerbung).

Ausserhalb des Vereins (Dritte): Mitglieder müssen der Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte vorgängig ausdrücklich zustimmen oder ihr widersprechen können. Sie müssen über den Zweck der Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte (z. B. Werbung) und die Art ihrer Daten (z. B. Adresse, Geburtsdatum) informiert werden. Davon ausgenommen ist die gesetzlich vorgesehene Weitergabe von Daten z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens.

Grundlagen EDÖB:
<https://rb.gy/6qq10>

5. Rechtswirkungen der Eintragung

Welches sind die wichtigsten Folgen einer Eintragung? Im Handelsregister eingetragene Tatsachen haben gegenüber Dritten Publizitätswirkung. Niemand kann also einwenden, er habe eine solche Tatsache nicht gekannt (vgl. Art. 936b OR). Ein Verein, der im Handelsregister eingetragen wird, erhält eine Unternehmens-Identifikationsnummer. Die Vereinsverantwortlichen sind verpflichtet, Änderungen von eintragungspflichtigen Tatsachen stets zeitnah zur Mutation anzumelden (z. B. ein personeller Wechsel im Vorstand).

Erwähnt wurde bereits, dass ein eintragungspflichtiger Verein ein Mitgliederverzeichnis führen muss (vgl. vorne Ziff. 4). Er untersteht zudem nach Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR der ordentlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht. Eine weitere Rechtswirkung besteht darin, dass ein eingetragener Verein der Konkursbetreibung unterliegt. Nicht zuletzt bleibt zu erwähnen, dass ein eingetragener Verein eine Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz vornehmen darf, wohingegen eine

Fusion zwischen Vereinen auch für nicht eingetragene Vereine zulässig ist.

Der im Handelsregister eingetragene Vereinsname geniesst, anders als eigentlich zu erwarten wäre, keinen Firmenschutz. Es besteht lediglich ein Anspruch auf den Namensschutz im Sinne eines Persönlichkeitsrechts gemäss Art. 29 Abs. 2 ZGB.

6. Freiwillige Eintragung

Jeder Verein, der gültig errichtet wurde, ist berechtigt, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen. Als Motivation für einen freiwilligen Eintrag könnte z. B. der Wunsch nach Transparenz ins Feld geführt werden. Gerade bei spendensammelnden Vereinen kann dies auf dem Spendenmarkt ein Vorteil darstellen. Die freiwillige Eintragung hat weder die Verzeichnispflicht (vgl. dazu vorne Ziff. 4) noch die ordentliche Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht (vgl. dazu vorne Ziff. 5) zur Folge. Diese beiden Rechtswirkungen knüpfen an der gesetzlichen Eintragungspflicht und nicht an der tatsächlichen Eintragung an.



Roman Baumann Lorant

Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität Basel für Stiftungs-, Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht,
baumann@abs-law.ch

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Alexander Graf auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

**kaufmännischer
verband**
mehr wirtschaft für mich

veb.ch

«Meinem Arbeitgeber ist die Qualität des Diploms in Rechnungslegung und Controlling bewusst. Es beweist ja auch, dass ich unter Druck arbeiten und Probleme des betrieblichen Alltags lösen kann.»

Alexander Graf, Arlesheim